



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen "Hintere Matten" Ettingen

vom 2. Oktober 2006

Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen "Hintere Matten" Ettingen

Inhalt

1. Allgemeines
2. Benützungsvorschriften
3. Gebühren
4. Spezielle Anordnungen
 - 4.1. Anhang: Antrag Hallenbelegung
 - 4.2. Anhang: Auszug aus der Gebührenordnung Anlagen "Hintere Matten" Ettingen
 - 4.3. Anhang: Nutzung der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen
 - 4.4. Anhang: Reinigung durch die Benutzer der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen
 - 4.5. Anhang: Sicherheitsbestimmungen der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen
5. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Schul- und Sportanlagen "Hintere Matten" in Ettingen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Ettingen. Sie stehen der Öffentlichkeit, insbesondere den Schulen und den Ortsvereinen zur Verfügung und sollen möglichst gut genutzt werden.
- 1.2. Einmal jährlich lädt der Gemeinderat zu einer Informationssitzung mit den Benützervereinen ein.
Teilnehmer:
 - 1-2 Vertreter je Verein
 - 2 Vertreter der Gemeindeverwaltung
 - 1 Vertreter Schulleitung
 - 1 Vertreter Hauswartdienst (HWD)

2. Benützungsvorschriften

- 2.1. Die Anlagen stehen den Vereinen ausserhalb der Schulzeit gemäss Belegungs-plan zur Verfügung. Die Anlagen sind bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen, vorbehältlich Sonderregelung nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung.
- 2.2. An Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidg. Bettag und Heilig Abend bis Silvester) bleiben die Anlagen geschlossen.
- 2.3. Bei Veranstaltungen übergibt der HWD die beantragten Anlagen und Räumlichkeiten samt Schlüssel einer verantwortlichen Person. Der HWD instruiert den Veranstalter über die Sicherheitsvorschriften und den Standort der Feuerlöscheinrichtungen. Grundsätzlich werden die benutzten Anlagen nach der Veranstaltung vom HWD abgenommen.
- 2.4. Die Anlagen dürfen nur gemäss ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Anlässe erforderlich, ist dies mit dem HWD vorgängig zu regeln. Nach Gebrauch sind die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Für das Einrichten und Abräumen ist der Veranstalter verantwortlich.

- 2.5. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Räumlichkeiten in sauberem Zustand (nach Proben und Trainings besenrein, nach Veranstaltungen gem. Anhang 4.4.) zu hinterlassen, die Beleuchtung auszuschalten und die Lokalitäten zu schliessen. Spezielle Markierungen sind zu entfernen. Geräte und Einrichtungen müssen nach Gebrauch in gereinigtem Zustand, geordnet an den hierfür bestimmten Ort deponiert werden. Nach Veranstaltungen hat der Veranstalter das benutzte Areal sofort von sämtlichem Abfall zu säubern.
- 2.6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen Verantwortlichen als Aufsichtsperson zu ernennen, welcher für die strikte Befolgung dieser Vorschriften besorgt ist. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Anlagen geschont werden und an den angrenzenden Liegenschaften kein Schaden entsteht.
- 2.7. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den Parkflächen ausserhalb des Schulareals gestattet. Veranstalter von Grossanlässen haben einen Parkdienst zu organisieren. Der Pausenplatz darf nur für Warenumschlag befahren werden.
- 2.8. Auf der ganzen Anlage ist der Konsum von Alkohol verboten, ausser an Anlässen mit bewilligtem Alkoholausschank.
- 2.9. Innerhalb aller Gebäude herrscht generelles Rauchverbot, Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.
- 2.10. Innerhalb aller Gebäude herrscht Hundeverbot, ausser für Unterrichtszwecke.
- 2.11. Zwecks Unterhalt und Reinigung der Anlagen kann der Gemeinderat die Anlagen sperren.
- 2.12. Bei durchnässtem Boden, Regen oder Tauwetter darf das Rasenspielfeld nicht benützt werden. Der HWD entscheidet.

3. Gebühren

- 3.1. Die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie a.o. Hauswantsentschädigungen sind in der Gebührenordnung der Gemeinde Ettingen geregelt (gem. Anhang 4.2.).
- 3.2. Für die Benützung von Turnhallen, Aula und Sportanlagen durch ortsansässige Vereine zu Übungszwecken wird keine Gebühr erhoben.
- 3.3. Der Gemeinderat kann die Gebühren reduzieren oder erlassen.

4. Spezielle Anordnungen

- 4.1. Anhang: Einreichung von Belegungsgesuchen
- 4.2. Anhang: Auszug aus der Gebührenordnung Anlagen "Hintere Matten" Ettingen
- 4.3. Anhang: Nutzung der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen
- 4.4. Anhang: Reinigung durch die Benutzer der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen
- 4.5. Anhang: Sicherheitsbestimmungen der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Für Personen- oder Sachschäden, die bei Benützung der Anlagen durch Unfall, Diebstahl usw. entstehen, haftet der Veranstalter. Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung ab.
- 5.2. Der Veranstalter ist für sämtliche Beschädigungen oder Defekte an Gebäuden und Einrichtungen sowie Inventarverluste haftbar. Diese sind unverzüglich dem HWD zu melden. Sachbeschädigungen werden zu Lasten des Verursachers behoben. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, haftet der betreffende Veranstalter. Die daraus entstehenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 5.3. Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung werden vom Gemeinderat wie folgt gebüsst.
 - Licht brennen lassen: Fr. 20.--
 - Zugang nicht abgeschlossen: Fr. 100.--
 - Garderoben nicht besenrein: Fr. 50.--Für andere Zuwiderhandlungen wird die Höhe der Busse vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.
- 5.4. Ausserordentliche Aufwändungen (z.B. Zusatzreinigung, Instandstellung) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 5.5. Vereine und andere Benützer, die wiederholt gegen diese Benützungsverordnung verstossen, werden nach schriftlicher Ermahnung durch die Gemeindeverwaltung von der Benützung der Anlage zeitweise oder ganz ausgeschlossen.
- 5.6. Der Gemeinderat ist für ausserordentliche Bewilligungen zuständig.
- 5.7. Diese Benützungs-Verordnung ersetzt die Verordnung über die Benützung der Turn- und Sportanlagen vom 18. April 1983 und tritt per 16. Oktober 2006 in Kraft.

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Oktober 2006 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Käthy Zwicky

Aldo Grünblatt

4.1. Anhang: Einreichung von Belegungsgesuchen

1. Für die Bewilligung und Koordination der Belegungen sind die Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung zuständig.
2. Für alle Belegungen der Anlagen und Einrichtungen ist das offizielle Formular "Belegungsgesuch" vollständig ausgefüllt und mit Originalunterschrift einzureichen. Dieses kann bei den Einwohnerdiensten bezogen oder von der Homepage www.ettingen.ch heruntergeladen werden. Fax- und Mail-Anträge können leider nicht akzeptiert werden.
3. Belegungsgesuche müssen bei der Verwaltung bis spätestens 1 Monat vor dem geplanten Anlass eingegangen sein.
4. Kurse, Trainings etc. durch Private bedingen einen Antrag an den Gemeinderat.
5. Unvollständig ausgefüllte Belegungsgesuche werden an den Gesuchsteller zur Richtigstellung retourniert.
6. Regelmässige Trainings etc. während des Jahres werden auf der Verwaltung in einem Belegungsplan festgehalten.
7. Reservationen von Räumlichkeiten werden keine entgegen genommen.
8. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass Belegungsgesuche für wiederkehrende Anlässe (z.B. Turnerabend, Fussballfest, etc.), mindestens 12 Monate im Voraus bei den Einwohnerdiensten eingereicht werden.
9. Ein Gesuch garantiert noch keine Bewilligung. Ohne schriftliche Bewilligung des Gesuches geschehen weitergehende Planungen auf Risiko des Gesuchstellers.
10. Werden bewilligte Anlässe nicht durchgeführt oder wiederkehrende Belegungen nicht genutzt, ist der Bewilligungsinhaber resp. Verein verpflichtet, dies **unverzüglich** der Verwaltung (Einwohnerdienste) mitzuteilen.
Annulationskosten bei Absagen:
1 - 10 Tage vorher: 100% Belastung der Benützungsgebühren
11. Bei Veranstaltungen sind die regelmässigen Belegungen zu berücksichtigen. Der Gesuchsteller ist vorgängig für die Koordination mit den regelmässigen Benützern zuständig.

4.2. Anhang: Auszug aus der Gebührenordnung Anlagen "Hintere Matten" Ettingen

vom 1. Januar 2003

- Die Ansätze gelten für 1 Tagesveranstaltung
- 2 Tagesveranstaltungen plus 50%
- 3 Tagesveranstaltungen plus 75%
- Allfällig notwendig Aufräum-, Reinigungs- oder Spezialarbeiten seitens der Gemeinde werden dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.
- Über die Benützung und Gebühren für Anlässe mit kantonalem, regionalem oder nationalem Charakter entscheidet der Gemeinderat.
- In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ermässigen, erlassen oder erhöhen.
- Küche Vollnutzung = Benutzung der Küche mit allen Apparaten
- Küche Teilnutzung = Ohne Benutzung von Kochherd, Grill, Fritteuse und Steamer

<i>Räumlichkeiten</i>	<i>Ortsansässige</i>	<i>Auswärtige</i>
<u>Trakt 2</u>		
Mehrzweckhalle / Foyer	150.--	600.--
Bühne	50.--	200.--
Küche Vollnutzung inkl. Foyer	100.--	400.--
Küche Teilnutzung inkl. Foyer	25.--	100.--
Pausenplatz für Grossanlässe	50.--	100.--
Garnituren ausserhalb Anlage / pro Stk.	10.--	10.--
Untere Turnhalle	100.--	400.--
Schulküche	50.--	200.--
Zivilschutzküche	50.--	200.--
Zivilschutzschlafräume p.P/N	4.--	8.--
<u>Trakt 4</u>		
Aula / Bühne / Foyer	100.--	400.--
Küche	50.--	200.--
Mehrzweckraum	25.--	100.--
Foyer	25.--	100.--

Geschirr- und Besteckersatz

<i>Geschirr</i>	<i>Fr/Stk</i>	<i>Besteck</i>	<i>Fr/Stk</i>	<i>Gläser</i>	<i>Fr./Stk.</i>
Teller flach	17.00	Tafellöffel	3.00	Wein-/Mineral	2.00
Teller tief	14.00	Tafelgabel	3.00	Mineral (Aula)	2.50
Glasteller (Mzh.)	3.00	Tafelmesser	6.00	Weinkelch (Aula)	2.50
Dessertteller (Aula)	12.00	Kaffeelöffel	2.00	Bierglas	2.50
Kaffee-Obertasse	10.00			Kaffeeglas	2.00
Kaffee-Untertasse	9.00			Champagnerglas	2.50
				Bowle-Glas	2.00

Ausserordentliche Aufwendungen des Hauswartdienstes: nach Aufwand, Stundenansatz: Fr. 80.--

4.3. Anhang: Nutzung der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen

1. Aussenanlagen, Geräteräume aussen

- 1.1. Zum Markieren der Rasenspielfelder ist "linienweiss", rot oder gelb zu verwenden. Diese Materialien stellt der HWD zur Verfügung. Markierungsarbeiten sind vom Veranstalter auszuführen.
- 1.2. Sprunggruben müssen Instand gestellt werden.
- 1.3. Vor Betreten der Gebäude sind Sportschuhe auszuziehen und an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen im Freien zu reinigen.

2. Sporthallen und Geräteraum innen

- 2.1. Schulpflichtigen Kindern ist es untersagt, ohne Aufsichtsperson die Hallen zu betreten.
- 2.2. Sämtliche Geräte und mobile Einrichtungen sind nach deren Benutzung ordnungsgemäss an ihren Platz zu deponieren.
- 2.3. Sporthallen dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden.

3. Aula

- 3.1. Theaterproduktionen müssen 2 Monate im Voraus angemeldet werden.
- 3.2. Die Bühne kann bei einer Theaterproduktion zwei Wochen vor der ersten Aufführung eingerichtet werden. Der Saal selbst kann durch die probenden Vereine am Abend wie üblich (Saalbestuhlung vom Theaterveranstalter entfernt) benutzt werden. Von der ersten Hauptaufführung bis zum Abschluss des Theaterprojektes ist die Aula für andere Nutzer blockiert. Der Theaterveranstalter ist verantwortlich für die Koordination von Ausnahmen.
- 3.3. Nach Theateraufführungen muss die Aula bis spätestens am folgenden Arbeitstag um 16.00 Uhr besenrein gereinigt werden und wieder verfügbar sein.
- 3.4. Das Mobiliar der Aula und des Mehrzweckraumes (Tische und Stühle) darf nicht im Freien verwendet werden.

4. Mehrzweckhalle

- 4.1. Das Fussballspielen in der Mehrzweckhalle ist nur mit Softbällen gestattet.
- 4.2. Das Mobiliar der Mehrzweckhalle (Tische und Stühle) darf nicht im Freien verwendet werden.
- 4.3. An den Holzteilen der Eingangsfronten dürfen keine Klebestreifen befestigt werden.
- 4.4. Unter den Arkaden darf weder gegrillt noch gekocht werden.
- 4.5. Die Bühnentore dürfen nur vom HWD bedient werden. Die Licht- und Tonanlagen werden vom HWD eingerichtet.

4.4. Anhang: Reinigung nach Veranstaltungen durch die Benutzer der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen

1. Sporthalle, Mehrzweckhalle, Bühne, Aula, Mehrzweckraum, Foyer und Gänge

- Besenrein, grössere Verschmutzungen aufziehen
- Bei Restaurationsbetrieb Tische und Stühle abwaschen

2. WC-Anlagen

- WC und Pissoir reinigen
- Boden wischen und feucht reinigen

3. Küche und Geräteraum (Trakt 2) und Küche (Trakt 4)

- Küchenkombination reinigen
- Küchengeräte reinigen
- Boden wischen und feucht reinigen

4. Bar

- Boden wischen und feucht reinigen

5. Aussenanlage

- Flaschen, Papier etc. einsammeln
- Plätze, Wege und Treppen wischen
- Schuhwaschanlagen wischen und abspritzen

- Aussengarderoben und Duschen wischen und feucht reinigen
- WC und Pissoir reinigen

4.5. Anhang: Sicherheitsbestimmungen der Anlagen "Hintere Matten" Ettingen

für Mehrzweckhalle, die Aula und die Sporthalle

1. Fluchtwege

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass für die vorgesehene Belegung genügend Fluchtwege vorhanden sind und auch ungehindert begangen werden können. Die Fluchtwege in den Sporthallen, der Aula und der Mehrzweckhalle sind mit Rettungszeichen signalisiert. Korridore, Treppen, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei zu halten. Die Anzahl und Grösse der Fluchtwege und Raumausgänge werden durch die Anzahl der im Raum anwesenden Personen bestimmt.

- bis 50 Personen = 1 Ausgang
- über 50 Personen = 2 separate Ausgänge
- Je 100 Personen ist eine Ausgangsbreite von 0.60 Meter erforderlich. Bei der Berechnung der Fluchtwegbreiten wird immer auf ein Mehrfaches von 0.60 Meter aufgerundet. (Beispiel für 150 Personen: $1,5 \times 0.60 = 0.90$ somit Rundung auf 1.20 Meter)
- Bei einer Personenbelegung von über 50 Personen dürfen die Fluchtwegabschlüsse wie Türen, Tore etc. nicht verschlossen werden.

Die mobile Treppe beim Ausgang der Hinterbühne Trakt 4 auf den Parkplatz des Gempenweges muss bei Veranstaltungen mit einer Belegung über 50 Personen montiert werden.

2. Dekorationen

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefahr entstehen. Dekorationen sind so anzubringen, dass

- die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigt ist.
- die Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen sichtbar bleibt.
- Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- Ausgänge weder verdeckt noch geschlossen werden.
- Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher, Löschposten etc.) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- sie durch Wärmeeinstrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nicht mit brennbarem Gas gefüllt werden.

Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein.

3. Feuerlöscheinrichtungen

Der Veranstalter hat sich vor einem Anlass über den Standort der Feuerlöscheinrichtungen und deren Handhabung (aufgedruckte Bedienungsanleitung) zu vergewissern. Kosten, welche aus der unerlaubten Betätigung von Feuerlöschern entstehen, gehen zu Lasten der Veranstalter.

4. Bühnenbenützung

Das Bühnentor darf nur durch den Hauswartzdienst verschoben werden. Der HWD montiert u. demontiert die Vorbühnenscheinwerfer.

Bei Publikumsveranstaltungen auf der Bühne ist aus Sicherheitsgründen das Steckgeländer zu montieren.

An den Seilzügen für die Schallreflektoren und Lichtgassen dürfen keine zusätzlichen Gewichte montiert werden.

Die Reserveseilzüge sind für Belastungen von maximal 200 Kilo ausgelegt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bedienungsperson die Seilzüge sehen kann.

5. Bauliche Veränderungen

An den Gebäuden und Anlagen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Befestigungen und Aufhängungen sind mit dem Hauswartzdienst abzusprechen.

Änderungen an den elektrischen Einrichtungen sind verboten. Solche dürfen nur im Auftrag der Gemeinde durch eine Fachperson ausgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

6. Planunterlagen

Folgende Planunterlagen gelten als verbindliche Beilage zu den Sicherheitsbestimmungen betreffend den Fluchtwegdispositionen:

Plan Nr. 1001 Mehrzweckhalle

Plan Nr. 1002 Aula

Plan Nr. 1003 Sporthalle

Plan Nr. 1004 Tribüne

Die Pläne können bei der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung Ettingen eingesehen werden. In elektronischer Form liegen sie nicht vor.